

Der Familienpool und Familiengesellschaften als sinnvolles Instrument der Nachfolge

www.kess-partner.de

- I. Der Familienpool im Überblick
- II. Vorteile von Familienpoolgesellschaften
- III. Alternativen zum Familienpool
- IV. Anforderungen an die Beratung

Die Bündelung von Privatvermögen oder bzw. und Betriebsvermögen in einer Familienpoolgesellschaft stellt ein effizientes und flexibles Instrument dar, das Familienvermögen dauerhaft für die Familie zu erhalten. Gerade bei umfangreicheren Vermögen sollte im Rahmen der Nachfolgegestaltung unbedingt die möglichen Gestaltungsvarianten geprüft werden. Ein sogenanntes poolen von Vermögen durch solche Gesellschaften schützt das Vermögen vor einer Zersplitterung und kann zudem in erheblichem Maße Erbschaftsteuer bzw. Einkommensteuer sparen.

Für eine unverbindliche Anfrage kontaktieren Sie uns bitte direkt telefonisch oder per E-Mail oder nutzen Sie das Kontaktformular auf unserer Website.

I. Der Familienpool und Familiengesellschaften im Überblick

Beim Familienpool werden Vermögenswerte vom Vermögensinhaber (nachfolgend „Schenker“) in eine Gesellschaft eingebracht. Anschließend werden Gesellschaftsanteile durch Schenkung oder gegebenenfalls durch Erbschaft auf andere Familienangehörige wie Ehegatten, Kinder bzw. Enkel übertragen. Besondere Regelungen im Gesellschaftsvertrag sichern die dauerhafte Einflussnahme des Schenkers auf das Vermögen und schützen dieses vor dem Zugriff vor Gläubigern, Geschiedenen, Pflichtteilsberechtigten und Schwiegerkindern. Die dauerhafte Bündelung des Vermögens in der Gesellschaft und der Schutz der Zerschlagung durch die Kinder werden ebenfalls durch restriktive Kündigungseinschränkungen und Abfindungsregelungen im Gesellschaftsvertrag verfolgt.

Eine zusätzliche Absicherung erfolgt durch Gebote, Verbote und Rückforderungsrechte im Schenkungsvertrag, mit dem die Anteile auf die Angehörigen übertragen werden. Flankiert wird die Gestaltung nach

Bedarf durch passende Testamente, Eheverträge und Vollmachten. Die steuerliche Gestaltung gewährleistet die Vermeidung bzw. Reduzierung von Erbschaftsteuer und Einkommensteuer.

II. Vorteile von Familienpoolgesellschaften

Im Folgenden werden stichpunktartig mögliche Vorteile einer Familienvermögensgesellschaft gegenüber einer gewöhnlichen Verwaltung und der Vererbung von Vermögen aufgeführt:

1. Implementierung von Regelungen die generationenübergreifend wirken
2. Vermögen kann anteilig durch Übertragung von Gesellschaftsanteilen erfolgen.
3. Jüngere Generation kann an die Vermögensverwaltung und das Vermögen schrittweise herangeführt werden.
4. Schenker kann nach wie vor alleine die Geschäftsführung innehaben.
5. Vermeidung einer Zersplitterung bzw. Zerschlagung von Vermögen durch Scheidungen oder Erbschaften.
6. Gewinnbezugsrechte und Stimmrechte können von den tatsächlichen Beteiligungsverhältnissen abweichend geregelt werden.
7. Verhinderung des Zugriffs auf das Vermögen durch Geschiedene, Pflichtteilsberechtigtes oder Gläubiger, sofern Regelungen im Gesellschaftsvertrag getroffen worden sind.
8. Schenker kann sich bei unerwünschten Entwicklungen Rückforderungsrechten bzgl. des Vermögens vorbehalten.
9. Reduzierung von Erbschaftsteuer möglich durch gezielte mehrfache Ausnutzung der schenkungssteuerlichen bzw. erbschaftsteuerlichen persönlichen Freibeträge.
10. Reduzierung von Einkommensteuer durch Verlagerung von Einkünften auf an der Gesellschaft beteiligte Familienmitglieder.

Die möglichen Ziele und Faktoren einer Familienpoolgesellschaft lassen sich nicht alle gleichzeitig und in der Regel nicht für eine sehr lange Zeit in die Zukunft erreichen. Bestimmte erwähnte Kriterien des Familienpools stehen im Konflikt zueinander. Will man zum Beispiel für einen sehr umfangreichen Katalog möglicher negativer Entwicklungen Rückforderungsrechte bzgl. des Vermögens verankern, könnte dies etwaige erbschaftsteuerliche Vorteile bei der Übertragung von Unternehmensvermögen gefährden. Man wird nie das gewünschte Ideal erreichen. Im Rahmen der Beratung zur Errichtung von Familienpoolgesellschaften sollten jedoch die Ziele definiert und gewichtet werden, um so die bestmögliche Gestaltungsvariante für den jeweiligen Fall herausarbeiten zu können.

III. Alternativen zum Familienpool

Der der dauerhafte Erhalt und Schutz von Vermögen gewünscht wird, gibt es neben den Familienpoolgesellschaften weitere Gestaltungsoptionen:

Familienstiftungen dienen ebenfalls der Bündelung und dem Schutz von Vermögen. Sie stellen jedoch ein sehr starres Instrument dar. Das in die Stiftung eingebrachte Vermögen ist dauerhaft dem Zugriff der Familienmitglieder entzogen. Die Familienmitglieder erhalten lediglich Teile des durch die Stiftung erwirtschafteten Ertrages. Auf Änderungen wirtschaftlicher, steuerlicher oder familiärer Art kann kaum reagiert werden. Die bei Familienstiftungen anfallende Erbschaftsteuer kann sogar dauerhaft nachteilig gegenüber den Steuerbelastungen sein, die bei einer Gestaltung durch Einsatz einer Familienpoolgesellschaft anfallen würden.

Mittels einer angeordneten **Testamentsvollstreckung** kann im Erbfall das Nachlassvermögen dem Zugriff und der Verwaltung durch die erbenden Familienmitglieder entzogen werden. Dem Testamentsvollstrecker steht die Vermögensverwaltung zu, die für eine bestimmte Dauer vom Erblasser festgelegt werden kann. Die Testamentsvollstreckung kann deshalb kein wirklicher Ersatz für eine gesellschaftsrechtliche und dauerhaft bindende Lösung sein. Häufig bergen angeordnete Testamentsvollstreckungen auch Konflikte zwischen den Erben und dem Testamentsvollstrecker.

V. Anforderungen an die Beratung

Die Ausarbeitung einer optimalen Variante einer Familienpoolgesellschaft ist ein komplexes Vorhaben, welches die unterschiedlichen Aspekte aus den Bereichen Gesellschaftsrecht, Erbrecht, Familienrecht und Steuerrecht beinhaltet. Die Beratung und Vertragsgestaltung sollte ein effizientes Zusammenwirken verschiedener Anwälte bzw. Berater darstellen. Der Auftrag zur steueroptimierten langfristigen Sicherung des Familienvermögens sollte an erfahrene Rechtsanwälte und Steuerberater gegeben werden, die eng verzahnt Abstimmungen vornehmen, um das optimale Ergebnis für den Mandanten herausarbeiten zu können.

Kontaktieren Sie uns bei Fragen gerne unverbindlich: www.kess-partner.de

Die im Rahmen dieses Dokuments zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.

Das Dokument beruht auf dem Rechtsstand vom 01.02.2019 und gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Bestimmungen und die hierzu ergangene Rechtsprechung wieder. Die Informationen entstammen dem Mandanten-Merkblatt der NWB-Datenbank. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Gesetzen, der Interpretation von Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können eine Fortschreibung dieses Dokuments erforderlich machen.

Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieses Dokuments. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus diesem Dokument gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.